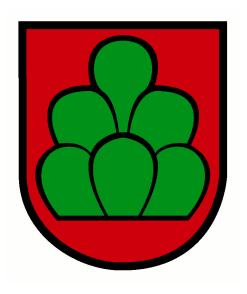
# FEUERWEHRVERORDNUNG



## Inhaltsverzeichnis

Abkurz	zungsverzeichnis	
FFG FFV FWW OgR OgV AdF	Feuerschutz und Feuerwehrgesetz Kanton Bern Feuerschutz und Feuerwehrverordnung Kanton Bern Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) Organisationsreglement Einwohnergemeinde Eriswil Organisationsverordnung Einwohnergemeinde Eriswil Angehöriger der Feuerwehr	BSG 871.11 BSG 871.111
Entsch	ädigung, Besoldung und Spesen	
Art. 1	Sold	3
Art. 2 Art. 3	Jahresentschädigungen	3
Art. 4	Vergütung der Einsätze Kurse	
Art. 5	Fahrspesen auf dem Gemeindegebiet	3
Busser		
Art. 6	Bussen	2
Finanz	ierung und Gebühren	
Art. 7	Ersatzabgabe	4
Art. 8	Gebühren	
	sbestimmungen	_
Art. 9	Inkrafttreten	5
Auflag	ezeugnis	5
Anhan		
Organ	igramm Feuerwehr Eriswil	$\epsilon$

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetztes des Kantons Bern (FFG) und Art. 11, 19, 22 des Feuerwehrreglements Eriswil, diese Feuerwehrverordnung.

#### Entschädigung und Besoldung

_	
$\langle a \rangle$	$\sim$

**Art. 1** Der Sold an die Feuerwehrdienstpflichtigen beträgt für den Übungsdienst:

-	Kader und Mannschaft (pro Übung)	Fr.	20.00
-	First Responder pro Übung oder Einsatz	Fr.	30.00
_	Samariter pro Übung oder Einsatz	Fr.	20.00

Jahresentschädigungen und übrige Entschädigung **Art. 2** <sup>1</sup> Mit der Jahresentschädigung wird abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Interesse der Bevölkerung, sowie Einschränkung der Freizeit.
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Sitzungen, Rapporten und Übungen.

<sup>2</sup> Es werden folgende Jahresentschädigungen festgelegt:

-	Feuerwehrkommandant	Fr.	2'000.00
-	Feuerwehrkommandant-Stellvertreter	Fr.	1'000.00
-	Fourier	Fr.	1'000.00
-	Ausbildungsverantwortlicher	Fr.	500.00
-	Materialverwalter	Fr.	500.00
-	Sicherheitsverantwortlicher	Fr.	25.00*
-	Fachspezialist Elementarereignisse	Fr.	25.00*
-	Wartung Geräte	Fr.	25.00*
-	Stundenentschädigung Feuerwehrdienste für		
-	allgemeine Arbeiten	Fr.	25.00*

#### Vergütung im Ernstfall

**Art. 3** <sup>1</sup> Im Ernstfall wird den eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr die "Stundenentschädigung Feuerwehrdienste" ab Beginn des Einsatzes ausgerichtet.

<sup>2</sup>Stundenentschädigung Feuerwehrdienste Fr. 25.00\*

Kurse

**Art. 4** Die Teilnahme an Feuerwehrkursen sowie weitere damit verbundene Spesen werden gemäss Anhang II Personalanstellungsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil vergütet.

## Fahrspesen Gemeindegebiet

**Art. 5** <sup>1</sup> Für folgende Arbeiten können Fahrspesen gemäss Anhang II der Personalanstellungsverordnung geltend gemacht werden:

- Setzen von Schneestangen
- Kontrolle der Wasserbezugsorte
- Sirenentests

<sup>2</sup> Für die in Absatz 1 aufgelisteten Arbeiten sind in erster Priorität die vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge zu benützen.

<sup>\*</sup> Zum ausgewiesenen Stundenansatz ist die Ferien- und die Feiertagsentschädigung aufzurechnen.

#### Bussen

Bussen

**Art. 6** <sup>1</sup> Für unentschuldigtes Fernbleiben an Übungen, Kursen und Inspektionen erhebt der Gemeinderat folgende Bussen:

-	für das erste Ausbleiben	Fr.	40.00
-	für das zweite Ausbleiben	Fr.	70.00
-	für das dritte Ausbleiben	Fr.	100.00
-	für das vierte Ausbleiben	Fr.	110.00
_	für das fünfte Ausbleiben	Fr.	130.00

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Feuerwehrrapport stellt dem Gemeinderat auf Ende des Kalenderjahres einen Antrag.

#### **Finanzierung**

Ersatzabgabe

**Art. 7**  $^{1}$  Die Ersatzabgabe gemäss Art. 17 Feuerwehrreglement wird auf 5 % des Kantonssteuerbetrages festgelegt.

<sup>2</sup> Die Mindestersatzabgabe pro ersatzpflichtige Person beträgt Fr. 25.00 pro Jahr.

Gebühren / Einsatzkosten **Art. 8** <sup>1</sup> Die Feuerwehr erfüllt zusätzliche Aufgaben und Dienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs. Diese werden wie folgt verrechnet:

<sup>2</sup> Stundentarif pro eingesetzten AdF

Fr. 40.00

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Fahrzeuge und Geräte (falls nachstehend nicht geregelt gemäss FWW):

Dienstleistung	Gebühr	
Einsatz Fahrzeuge und Geräte		
- Kleintanklöschfahrzeug	Fr. 200.00**	
- Weitere Fahrzeuge	Fr. 150.00**	
- Motorspritze	Fr. 80.00**	
- Motorkettensäge	Fr. 20.00+	
- Lüftungsgerät	Fr. 20.00+	
Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe		
- Treibstoff	effektive Kosten	
- Ölbinder	effektive Kosten	
- Insektenspray	effektive Kosten	
- Verkauf Feuerlöschgeräte	effektive Kosten	
- Kleinmaterialpauschale pro Einsatz		
bis 1 Stunde	Fr. 20.00	
bis 3 Stunden	Fr. 30.00	
bis 5 Stunden	Fr. 50.00	
länger als 5 Stunden	Fr. 80.00	
Brandalarme		
- Echter Alarm		
- Ungewollter Alarm (ab 2. Alarm)	Fr. 200.00	
Materialvermietung		
- Tauchpumpe	Fr. 30.00**	
- Wärmebildkamera	Fr. 50.00**	
+ pro Stunde		
** pro Einsatz		

#### Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 9** Diese Feuerwehrverordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Diese Feuerwehrverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 22. August 2018 genehmigt.

#### **GEMEINDERAT ERISWIL**

Die Präsidentin Der Sekretär

Sonja Straumann Stefan Bürki

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 22. August 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Trachselwald Nr. 35 vom 30. August 2018 bekannt.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Eriswil, 5. Oktober 2018

#### **GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL**

Stefan Bürki, Gemeindeschreiber

### **Anhang**

#### Organigramm Feuerwehr Eriswil

